

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 10.09.2014

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren - 3. Opferrechtsreformgesetz - durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Mit dem Referentenentwurf soll die Europäische Richtlinie „über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ in nationales Recht umgesetzt werden. Deutschland hat mit dem Opferschutzgesetz aus dem Jahr 1986 und den Opferrechtsreformgesetzen von 2004 und 2009 bereits wesentliche und weitreichende Regelungen zum Opferschutz getroffen. Gleichwohl gibt es vor dem Hintergrund der EU-Opferschutzrichtlinie erkennbaren Handlungsbedarf. In der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und Rates werden Mindeststandards für Opfer von Straftaten festgelegt. Die Mitgliedsstaaten können die festgelegten Mindeststandards ausweiten, um ein höheres Maß an Schutz für Opfer von Straftaten zu erlangen. Ziel der Europäischen Richtlinie ist, Opfern von Straftaten Informationen, Unterstützung und Schutz zu gewährleisten und ihnen eine angemessene Beteiligung am Strafverfahren zu ermöglichen. Die EU-Opferschutzrichtlinie gibt daher auch wichtige Impulse für die Verbesserung der Opferrechte in Deutschland. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Strafprozessordnung, sollen die Opferrechte entsprechend der EU-Richtlinie gestärkt und ausgeweitet werden.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt, dass im Rahmen der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie, die psychosoziale Prozessbegleitung als Rechtsanspruch in der Strafprozessordnung verankert werden soll und die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern / Verletzten im Strafverfahren berücksichtigt wird.

Der Paritätische Gesamtverband nimmt zu den folgenden Aspekten des vorgelegten Referentenentwurfs wie folgt Stellung:

1. Informationsrechte und Unterstützung im Strafverfahren

Gemäß der EU-Opferschutzrichtlinie sollen Opfer von Straftaten angemessene Informationen und Unterstützung erhalten, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Das „Recht zu verstehen und verstanden zu werden“ ist dabei handlungsleitend. Die Mitgliedsstaaten müssen demnach sicherstellen, dass die mündliche und schriftliche Kommunikation in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird, z. B. auch so, dass Menschen mit Behinderungen angemessen informiert und unterstützt werden (Art. 3 EU-Richtlinie). Die geltenden Regelungen für die Kommunikation mit hör-, sprach- und sehbehinderten Menschen im Gerichtsverfassungsgesetz sind aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes jedoch nicht ausreichend, um die vorgesehenen Informationsrechte für

Opfer mit kognitiven Beeinträchtigten / Behinderungen zu gewährleisten. Deutschland soll darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, dass Opfern mit Behinderungen der Zugang zu den Gebäuden erleichtert wird.

Der Paritätische Gesamtverband fordert die konsequente Umsetzung von Artikel 3 der EU-Richtlinie im Rahmen der Strafprozessordnung. Dies bedeutet, dass alle für das Strafverfahren relevanten Informationen barrierefrei und in Leichter Sprache zu Verfügung gestellt werden müssen. Der Paritätische Gesamtverband fordert den Gesetzgeber auch auf, Regelungen für den barrierefreien Zugang von öffentlichen Gebäuden zu treffen.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die vorgesehenen Verbesserungen zu den Hilfestellungen für sprachunkundige Anzeigsteller/-innen, insbesondere den Rechtsanspruch auf eine schriftliche Übersetzung einer Anzeigebestätigung. Aufgrund von verschiedenen ethnischen und religiösen Konflikten in einigen Herkunftsländern, sollten den Opfern jedoch Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten eingeräumt werden.

Die geplante umfangreiche Neufassung und Neustrukturierung der Informations-/ Belehrungspflichten entspricht im Wesentlichen den Regelungen der EU-Opferschutzrichtlinie. Die bisher in § 406h StPO aufgeführten Befugnisse werden folgerichtig erweitert und neu strukturiert nach:

- *Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren (neu § 406i) StPO*

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt, dass Opfer zukünftig über die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs in allen Verfahrensstadien unterrichtet werden und auf das Opferentschädigungsgesetz hingewiesen werden müssen.

- *Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (neu § 406j) StPO*

Der Paritätische Gesamtverband unterstützt den Vorschlag, dass Opfer zukünftig auch über ihre Befugnisse und zivilrechtlichen Ansprüche außerhalb des Strafverfahrens unterrichtet und informiert werden müssen, wie z. B. Informationen über Versorgungsansprüche gemäß des Opferentschädigungsgesetzes oder hinsichtlich der Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen, Beratung oder Zufluchtsstätten. Informationen zum Strafverfahren sind für Opfer besonders wichtig. Über „Zeit und Ort der Hauptverhandlung“ und die Art der Anklage sollen sie deshalb auch zukünftig auf Antrag informiert werden.

Der Paritätische Gesamtverband hält es für geboten, dass Opfer / Verletzte im Strafverfahren in geeigneter Weise über den Verfahrensstand informiert werden. Für eine Vielzahl von Opfern bedeutet ein schriftlicher Antrag eine große Hürde. Der Paritätische Gesamtverband schlägt deshalb vor, auch eine mündliche Beantragung zu ermöglichen.

2. Schutz der Opfer und Anerkennung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen

2.1 Psychosoziale Prozessbegleitung

Die EU-Opferschutzrichtlinie sieht die Bereitstellung von Opferunterstützungsdiensten vor (Artikel 8 Absatz 1), um Opfer von Straftaten emotional und psychologisch zu unterstützen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird die psychosoziale Prozessbegleitung, die nach geltender Rechtslage lediglich im Rahmen der Belehrungspflicht nach § 406h Satz 1 Nummer 5 StPO erwähnt wird, zukünftig gesetzlich als Rechtsanspruch in neu § 406g StPO normiert und definiert. Der Referentenentwurf sieht für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftigen Personen als Opfer von schweren Sexual- und Gewaltdelikten einen Rechtsanspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung vor. Bei sonstigen Opfern sieht der Gesetzentwurf eine Ermessensregelung vor. Sonstige Opfer, namentlich erwachsene Opfer von Straftaten, können demnach nur eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, wenn sie besonders schutzbedürftig sind.

Der Paritätische Gesamtverband geht jedoch anders als im Referentenentwurf vorgesehen davon aus, dass bei Opfern von Straftaten eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt. Der Paritätische Gesamtverband fordert deshalb für alle Opfer von Straftaten, unabhängig von der Deliktart, einen Rechtsanspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung.

2.2 Qualitätsanforderungen und Anerkennung psychosozialer Prozessbegleitung

Eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz hat Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung hinsichtlich fachlicher und struktureller Anforderungen an die Leistungserbringung vorgelegt (Stand Juli 2014). Der Paritätische Gesamtverband hält die vorgelegten Mindeststandards für grundsätzlich geeignet. Hier werden u. a. die Leistungsbestandteile festgelegt und Anforderungen an die Qualitätssicherung beschrieben. § 406g StPO neu sieht vor, dass die Bundesländer festlegen sollen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche beruflichen Qualifikationen hierfür erforderlich sind.

Um eine flächendeckende und vergleichbare Qualität in der psychosozialen Prozessbegleitung zu gewährleisten, fordert der Paritätische Gesamtverband die Einführung von bundeseinheitlichen Standards für Einrichtungen der psychosozialen Prozessbegleitung und für die Anforderungen an die berufliche Qualifikation von psychosozialen Prozessbegleitern/-innen.

Auch beim Täter-Opfer-Ausgleich sollten Qualitätsanforderungen gestellt werden. Sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich von der Justiz in Auftrag gegeben wird, sollten die Mediatoren/-innen auf der Basis der Standards der Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich arbeiten.

Berlin, 08. Dezember 2014